

Ersetzt SIA 144:2013

Règlement concernant la mise en concurrence pour le choix d'un prestataire
Regolamento per la procedura di scelta dei mandatari

Ordnung für Planerwahlverfahren

Fachverbandsempfehlung für die Beschaffung
intellektueller Dienstleistungen



Referenznummer
SN 507144:2022 de

Gültig ab: 2022-05-01

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur-
und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

In der vorliegenden Publikation gelten die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen sinngemäss auch für weibliche Personen.

Allfällige Korrekturen zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.

Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.

2022-05 1. Auflage

Inhaltsverzeichnis		Seite
Entwicklung der Vergabeordnungen		5
Präambel		5
Begriffe		7
Grundsätze		9
Art. 1	Ziel und Ausgestaltung von Planerwahlverfahren	9
Art. 2	Zweck der Ordnung	9
Arten der Leistungsbeschreibung		10
Art. 3	Grundsätze	10
Art. 4	Funktionale Leistungsbeschreibung	10
Art. 5	Aufgabenspezifisches Pflichtenheft	10
Verfahrensarten		11
Art. 6	Wahl der Verfahrensart	11
Art. 7	Offene Verfahren	11
Art. 8	Selektive Verfahren	11
Art. 9	Einladungsverfahren	11
Art. 10	Freihändiges Verfahren	11
Am Verfahren Beteiligte		12
Art. 11	Auftraggeberin	12
Art. 12	Bewertungsgremium	12
Art. 13	Experten	13
Art. 14	Anbieter	13
Spezielle Verfahrenselemente		14
Art. 15	Zwei-Couvert-Methode	14
Art. 16	Fragenbeantwortung	14
Art. 17	Präsentation der Angebote	14
Kriterien zur Bewertung der Angebote		15
Art. 18	Eignungskriterien	15
Art. 19	Zuschlagskriterien	15
Art. 20	Gewichtung	15
Durchführung		16
Art. 21	Teilnahmebedingungen	16
Art. 22	Abgegebene Unterlagen	16
Art. 23	Einzureichende Unterlagen	17
Art. 24	Prüfung und Bewertung der Angebote	17
Art. 25	Auftragsvergabe	18
Urheberrechte und Ansprüche		19
Art. 26	Urheberrechte	19
Art. 27	Ansprüche	19
Art. 28	Rechtsweg	19
Schlussbestimmungen		20
Art. 29	Auslegung und Anpassungen	20
Anhang 1: Eignungskriterien siehe Artikel 18		21
Anhang 2: Zuschlagskriterien siehe Artikel 19		22

Entwicklung der Vergabeordnungen

Für die Durchführung von lösungsorientierten Beschaffungsverfahren hat der SIA zwei Ordnungen erlassen. 1998 wurde die mit dem öffentlichen Beschaffungsrecht koordinierte SIA 142 Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe veröffentlicht. 2009 erhielt der Studienauftrag, der bis dahin im Anhang behandelt war, mit der SIA 143 Ordnung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge ein eigenes Regelwerk.

Nach langen Vorbereitungsarbeiten hat der SIA im Jahr 2013 mit der SIA 144 Ordnung für Ingenieur- und Architekturleistungsofferten erstmals Regeln für leistungsorientierte Beschaffungsverfahren publiziert. Die Regeln entsprachen den spezifischen Anforderungen an Leistungsofferten für intellektuelle Dienstleistungen.

Bereits nach wenigen Jahren trat ein erster Revisionsbedarf zutage. Neue Entwicklungen im Beschaffungswesen sowie Neuerungen aus der Totalrevision des öffentlichen Beschaffungsrechts wurden geprüft und in die revidierte Ordnung aufgenommen.

Präambel

Beschaffungsverfahren

Bei der Beschaffung von Planerleistungen unterscheidet man:

Lösungsorientierte Beschaffungsverfahren (SIA 142 und SIA 143)

Lösungsorientierte Beschaffungsverfahren haben zum Ziel, die *beste Lösung* für eine definierte Aufgabe zu finden. Den Zuschlag für den ausgeschriebenen Auftrag soll der Urheber der besten Lösung erhalten. Die dafür am besten geeigneten und bewährten Instrumente sind der Wettbewerb nach Ordnung SIA 142 und der Studienauftrag nach Ordnung SIA 143.

Bei der Durchführung eines lösungsorientierten Beschaffungsverfahrens erhält die Auftraggeberin ein Spektrum an Lösungen zur vorgegebenen Aufgabe. Bei angemessenem Gestaltungsspielraum und gleichzeitig klar definierten Anforderungen an die Lösung lässt sich auf diese Weise eine optimale Lösung mit Mehrwert für die Aufgabe finden.

Leistungsorientierte Beschaffungsverfahren (SIA 144)

Leistungsorientierte Beschaffungsverfahren haben zum Ziel, die *beste Leistung* für eine klar umschriebene Aufgabenstellung zu finden. Den Zuschlag soll der Anbieter des vorteilhaftesten Angebots erhalten.

Bedeutung der vorliegenden Fachverbandsempfehlung für öffentliche Auftraggeberschaften

Planerwahlverfahren sind im Unterschied zu Wettbewerb und Studienauftrag gesetzlich nicht als besondere Verfahren mit freihändiger Vergabe eines Folgeauftrages definiert. Planerwahlverfahren haben deshalb den strengen Anforderungen einer ordentlichen öffentlichen Beschaffung zu genügen. Aus verwaltungsverfahrenrechtlichen Gründen hat die vorliegende Ordnung bei der Durchführung von Planerwahlverfahren durch öffentliche Auftraggeberschaften gemäss Art. 4 BöB/IVöB 2019 keine subsidiäre rechtliche Bedeutung. Sie kann jedoch ergänzend in den Ausschreibungsunterlagen als anwendbar erklärt werden.

Anwendungsbereich

Wettbewerb und Studienauftrag eignen sich für Aufgaben, bei denen ein planerischer Lösungsvorschlag notwendig und für die Erreichung des Ziels der Beschaffung massgebend ist. Die Beiträge bestehen aus Lösungsvorschlägen, bei Gesamtleistungswettbewerben bzw. Gesamtleistungsstudien zusätzlich aus einem Angebot für Bauleistungen, vgl. hierzu Art. 4.3 der Ordnung SIA 142 und der Ordnung SIA 143.

Im Rahmen einer leistungsorientierten Beschaffung soll die Auftraggeberin – anders als bei Wettbewerben und Studienaufträgen – nicht zwischen verschiedenen Projektentwürfen, sondern zwischen den angebotenen Leistungen verschiedener Anbieter auswählen können.

Das Planerwahlverfahren nach SIA 144 ist das geeignete Beschaffungsverfahren, wenn bei Leistungen im Bereich der Architektur und des Ingenieurwesens, d.h. bei intellektuellen Dienstleistungen, die Beschaffungsverfahren Wettbewerb nach SIA 142 und Studienauftrag nach SIA 143 nicht angewendet werden können. Es wird bei Aufgabenstellungen mit kleinem Projektierungs- und Gestaltungsspielraum verwendet.

Vor dem Hintergrund der Umsetzung des revidierten Vergaberechts wird die Kommission die vorliegende Ordnung zusammen mit Bauorganen der öffentlichen Hand periodisch überprüfen.

**Qualität
und Preis**

Planerische Aufgaben sind typische intellektuelle Dienstleistungen. Sie bedingen den Einsatz von Knowhow und Erfahrung und erfordern, neben einer vertieften Auseinandersetzung mit den Zielsetzungen des Auftraggebers und den vorhandenen Rahmenbedingungen, in der Regel auch innovative Ansätze.

Solche Konzeptphasen sind zumeist aufwendig, insgesamt aber entscheidend für den planerischen Prozess und dessen Ergebnisse. Den Willen, solch aufwendige Konzeptphasen zuzulassen und daraus Nutzen für das angestrebte Ergebnis zu ziehen, muss die Auftraggeberin bereits bei der Beschaffung mit der Betonung auf Qualität kundtun. Auch bei der Revision des öffentlichen Beschaffungsrechts wurde der Bedeutung der Qualität grosses Gewicht beigemessen, indem neu das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag erhält.

Die vorliegende revidierte Ordnung SIA 144 bekennt sich in Übereinstimmung mit der Tradition des SIA zum Grundsatz «Qualität vor Preis».

Nachhaltigkeit

Mit der Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen erhält die Nachhaltigkeit mehr Gewicht.

Eine mittel- und längerfristige Verfügbarkeit von qualitativ hochstehenden Planungsdienstleistungen und Fachkräften kann nur sichergestellt werden, wenn Nachhaltigkeitsthemen als Basis der Planungsprozesse beachtet werden. Planungsprozesse wie beispielsweise die Erstellung von Plänen, statische Berechnungen etc. bilden zudem wichtige Elemente beim Aufbau des Nachwuchses. Lücken in der Nachwuchskette bei den Planern haben nachgelagert Auswirkung auf die Verfügbarkeit von Fachkräften für das gesamte Bauwesen, insbesondere für Bau- und Immobilienverwaltungen.

Vertrauenskultur

Die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer einer intellektuellen Dienstleistung basiert auf Vertrauen.

Der Auftraggeberin wird empfohlen, bereits mit der Ausschreibung den Prozess für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit vorzusehen und diesen auf eine bestmögliche Zielerreichung auszurichten.

**Öffentliche
und private
Auftraggeberinnen**

Die Ordnung SIA 144 kann sowohl von öffentlichen als auch von privaten Auftraggeberinnen angewendet werden. Sie berücksichtigt die auf Gesetzesebene bestehenden Vorgaben des öffentlichen Beschaffungsrechtes und ergänzt diese in bestimmten Bereichen.

Bei Beschaffungsverfahren, die dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt sind, haben die entsprechenden einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum öffentlichen Beschaffungswesen Vorrang vor dieser Ordnung.

Wegleitungen

Die Ordnung SIA 144 regelt die Grundprinzipien und die Durchführung von Planerwahlverfahren. Sie bezweckt, die Fairness der Verfahren sowie einen nachhaltigen und somit langfristig wirtschaftlichen, ökologischen und sozial verträglichen Einsatz der Mittel sicherzustellen.

Die Kommission kann Erläuterungen, Kommentare und Wegleitungen zur Interpretation und Anwendung der Ordnung SIA 144 erlassen.

Begriffe

Anbieter	Der Begriff <i>Anbieter</i> bezeichnet die konkurrierenden Teilnehmer eines Beschaffungsverfahrens. Bei selektiven Verfahren kann dafür in der Phase der Präqualifikation auch der Begriff <i>Bewerber</i> verwendet werden.
Auftraggeberin	Der Begriff <i>Auftraggeberin</i> bezeichnet die Vergabestelle, die das Verfahren durchführt und den Zuschlag erteilt.
öffentliche Ausschreibung	Die <i>öffentliche Ausschreibung</i> richtet sich an potenzielle Anbieter, einen Antrag auf Teilnahme oder ein Angebot einzureichen. Sie erfolgt durch formelle Publikation des Beschaffungsverfahrens in einem offiziellen, gesetzlich festgelegten Publikationsorgan wie zum Beispiel SIMAP oder dem Amtsblatt. Die Ausschreibung umfasst die wichtigsten Informationen zum Verfahren.
Ausschreibungsunterlagen	Die <i>Ausschreibungsunterlagen</i> umfassen die den Anbietern zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen zum Beschaffungsverfahren. Aus Gründen der Transparenz und Qualität des Verfahrens sollten die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich mit der publizierten Ausschreibung zugänglich gemacht werden.
Beschaffungsverfahren	<i>Beschaffungsverfahren</i> ist der Oberbegriff für die Gesamtheit der verschiedenartig ausgestalteten Prozesse für die Beschaffung von Lieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen.

	Wettbewerb (SIA 142)	Studienauftrag (SIA 143)	Planerwahlverfahren (SIA 144)
	lösungsorientiert	lösungsorientiert	leistungsorientiert
Anwendungsbereich	klar definierte Aufgabenstellung	offene Aufgabenstellung	Aufgabenstellungen mit Leistungsbeschreibung In der Regel klare, aber auch schwer definierbare Rahmenbedingungen
Gestaltungsspielraum	mittel bis gross	gross	klein
Zielsetzung	beste Lösung	beste Lösung	vorteilhaftestes Angebot
Beurteilung / Bewertung	Preisgericht	Beurteilungsgremium	Bewertungsgremium
Anonymität	anonym	nicht anonym	nicht anonym
Aufwand Anbieter	mittel bis gross	gross	klein bis mittel
Umfang der einzureichenden Unterlagen	Darstellung der Lösung	Darstellung der Lösung	Zugang zur Aufgabe / Auftragsanalyse Angaben zum Anbieter und Honorarangebot
Spezielle Verfahrenselemente		Zwischenpräsentation Dialog	Zwei-Couvert-Methode
Entschädigung für Angebot	Gesamtpreisumme	Pauschalentschädigung	in der Regel keine
Dokumentation	Jurybericht mit Empfehlungen des Preisgerichts	Schlussbericht mit Empfehlungen des Beurteilungsgremiums	Kurzbericht des Bewertungsgremiums
Auftrag	freihändige Vergabe an den Gewinner	freihändige Vergabe an den Gewinner	Zuschlag an den Anbieter mit dem vorteilhaftesten Angebot

Die Beschaffungsverfahren werden nach der Verfahrensart unterschieden: offen, selektiv, auf Einladung und freihändig.

Bewertungsgremium	Das <i>Bewertungsgremium</i> wird durch die Auftraggeberin eingesetzt. Seine Aufgaben sind es, die Auftraggeberin während der Beschaffung zu beraten sowie die eingegangenen Angebote zu beurteilen und zu bewerten und der Auftraggeberin einen Antrag für die Vergabe zu stellen. Die Mitglieder des Bewertungsgremiums müssen eine hohe Fachkompetenz im Bereich des Beschaffungswesens und des Beschaffungsgegenstandes aufweisen sowie persönlich integer sein.
Beteiligte am Verfahren	Der Begriff <i>Beteiligte am Verfahren</i> umfasst die Auftraggeberin, das Bewertungsgremium und die Anbieter.
Planerwahlverfahren	<i>Planerwahlverfahren</i> umfassen immer ein Honorarangebot und entsprechen damit einer besonderen Ausformung der Leistungsofferte mit einem starken Fokus auf Qualitätsaspekten und deren Bewertung. Das Angebot enthält neben den Angaben zum Anbieter, Angaben zu qualitativen Aspekten wie zum Beispiel den Zugang zur Aufgabe / Auftragsanalyse, die Referenzen des Anbieters und die Qualifikation der Schlüsselpersonen sowie ein Honorarangebot. Zudem wird ein Bewertungsgremium eingesetzt und das Zwei-Couvert-Verfahren durchgeführt.
Vorteilhaftestes Angebot	Gemäss den gesetzlichen Vorgaben für das öffentliche Beschaffungswesen erhält das vorteilhafteste Angebot den Zuschlag für die ausgeschriebene Leistung. Es wird ermittelt, indem neben qualitativen Kriterien der Preis berücksichtigt wird, mit dem Ziel über die vorteilhafteste der angebotenen Leistungen die bestgeeigneten Fachleute und die bestmöglichen Ausführungsbedingungen zu ermitteln.
Zugang zur Aufgabe / Auftragsanalyse	Der Begriff <i>Zugang zur Aufgabe / Auftragsanalyse</i> bezeichnet Beiträge der Anbieter zum Verständnis der Aufgabenstellung, wie Vorschläge zur Vorgehensweise oder Projektorganisation. Die Auftraggeberin kann im Rahmen des Zugangs zur Aufgabe / Auftragsanalyse von der Anbieterin eine vertiefte Auseinandersetzung mit Teilaspekten der Aufgabe, zum Beispiel in Form einer Arbeitsprobe verlangen, jedoch keine Projektentwürfe. Voraussetzung ist, dass die Auftraggeberin sich in der Ausschreibung dazu verpflichtet, Beiträge aus der vertieften Auseinandersetzung mit Teilaspekten der Aufgabe nur bei Beauftragung des Verfassers zu verwenden.
Zwei-Couvert-Methode	Bei der <i>Zwei-Couvert-Methode</i> werden die qualitativ zu beurteilenden Aspekte des Angebots und das Preisangebot je in getrennten, verschlossenen Couverts eingereicht. Mit diesem Vorgehen wird die freie Bewertung der qualitativen Aspekte gefördert.

Grundsätze

Art. 1 Ziel und Ausgestaltung von Planerwahl- verfahren	1.1	Im Vordergrund steht die Qualität der Leistung. Diese zeichnet sich aus durch ein hohes Mass an Nutzen für die Auftraggeberin, die Nutzer und die Gesellschaft unter Berücksichtigung der technischen, ökologischen und ökonomischen Anforderungen.
	1.2	Die Anbieter haben ein Anrecht auf eine faire Beurteilung ihres Angebotes. Die Auftraggeberin achtet insbesondere auf Transparenz und Gleichbehandlung der Anbieter.
	1.3	Elemente des Angebots sind neben den Angaben zum Anbieter, Angaben zu qualitativen Aspekten wie zum Beispiel der Zugang zur Aufgabe / Auftragsanalyse, die Referenzen des Anbieters, die Qualifikation der Schlüsselpersonen sowie ein Honorarangebot.
	1.4	Entscheidend für den Erfolg eines Planerwahlverfahrens sind eine dem Beschaffungsgegenstand angepasste, sachgerechte Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens, die präzise Formulierung von Zielsetzungen, der Aufgabenstellung und der Rahmenbedingungen sowie festgelegte Eignungs- und Zuschlagskriterien.
	1.5	Die Auftraggeberin verlangt von den Anbietern nur Angaben, die für eine faire Beurteilung des Angebotes relevant sind und bezüglich Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der zu beschaffenden Leistung stehen.
	1.6	Die Vorbereitung und Durchführung komplexer Verfahren muss durch Fachleute mit ausgewiesener Fachkompetenz in den massgebenden Gebieten der Aufgabenstellung erfolgen.
	1.7	Bei Planerwahlverfahren sollen im Rahmen des Zugangs zur Aufgabe / Auftragsanalyse entsprechend der Begriffsdefinition (siehe Seite 8) in erster Linie Vorschläge zur Vorgehensweise oder Projektorganisation eingefordert werden. Beiträge in Form einer vertieften Auseinandersetzung mit Teilaspekten der Aufgabe, zum Beispiel in Form einer Arbeitsprobe, jedoch keine Projektentwürfe, können als Beiträge der Anbieter zum Verständnis der Aufgabe eingefordert werden. Dabei sind die Grundsätze zu beachten, wie sie unter dem Begriff <i>Zugang zur Aufgabe / Auftragsanalyse</i> festgelegt sind.
	1.8	Wenn für eine Aufgabe oder Teile davon planerische Lösungsansätze im Sinne von Projektentwürfen gefordert werden, ist ein lösungsorientiertes Verfahren nach SIA 142 <i>Ordnung für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe</i> oder SIA 143 <i>Ordnung für Architektur- oder Ingenieurstudienaufträge</i> durchzuführen.
Art. 2 Zweck der Ordnung	2.1	Die vorliegende Ordnung regelt die Durchführung von Planerwahlverfahren, und legt ergänzend zu den Ausschreibungsunterlagen Rechte und Pflichten der am Verfahren Beteiligten fest.
	2.2	Mit der Ausschreibung verpflichtet sich die Auftraggeberin gegenüber den Teilnehmern auf Einhaltung des in den Ausschreibungsunterlagen definierten Verfahrens. Mit der Abgabe seines Angebots bekundet der Anbieter sein Einverständnis mit dem in den Ausschreibungsunterlagen definierten Verfahren. Die vorliegende Ordnung, sofern in den Ausschreibungsunterlagen darauf Bezug genommen wird, die Ausschreibungsunterlagen und die Fragenbeantwortung sind Bestandteile des in den Ausschreibungsunterlagen definierten Verfahrens.
	2.3	Die Anwendung der vorliegenden Ordnung ist in den Ausschreibungsunterlagen zu regeln. Bei öffentlichen Beschaffungen gelten übergeordnet die gesetzlichen Vorgaben.

Arten der Leistungsbeschreibung

Art. 3 Grundsätze

- 3.1 Voraussetzung für eine hinreichend genaue Beschreibung der zu beschaffenden Leistung sind eine stufengerechte Grundlagenbeschaffung und entsprechende Vorabklärungen wie beispielsweise eine Altlastenuntersuchung, baurechtliche Abklärungen, eine Bedarfsanalyse oder eine Machbarkeitsstudie.
- 3.2 Die Leistungsbeschreibung kann in Form einer funktionalen Beschreibung der zu beschaffenden Leistung oder eines aufgabenspezifischen Pflichtenhefts erfolgen.
- 3.3 Die Leistungsbeschreibung bzw. das Pflichtenheft berücksichtigt je nach Gegenstand der Beschaffung die Vorgaben der entsprechenden Ordnungen für die Leistungen und Honorare der Planer.
- Zu regeln sind die Grundsätze für die Honorierung sowie die Modalitäten der Anpassung bei nachträglichen Änderungen der vereinbarten Leistungen.
-

Art. 4 Funktionale Leistungs- beschreibung

Die funktionale Leistungsbeschreibung wird angewendet, wenn die von der Auftraggeberin festgelegten Ziele der zu beschaffenden Leistung mit verschiedenen Methoden bzw. Vorgehensweisen erreicht werden können. Die Auftraggeberin beschreibt dabei die Ziele und Rahmenbedingungen.

Art. 5 Aufgaben- spezifisches Pflichtenheft

Das aufgabenspezifische Pflichtenheft wird angewendet, wenn die Auftraggeberin die angestrebte Lösung vorgeben kann. Die Auftraggeberin definiert und quantifiziert dabei die jeweils von ihr verlangten Leistungen mit angemessener Genauigkeit. Die Teilaufgaben sind in der Regel im Voraus nicht im Detail abschliessend spezifizierbar.

Verfahrensarten

Art. 6 Wahl der Verfahrensart	6.1	In Übereinstimmung mit dem öffentlichen Beschaffungsrecht werden folgende Verfahrensarten unterschieden: <ul style="list-style-type: none">– offenes Verfahren,– selektives Verfahren,– Einladungsverfahren,– freihändiges Verfahren.
	6.2	Im öffentlichen Beschaffungswesen wird die Wahl der Verfahrensart grundsätzlich durch die gesetzlich vorgegebenen Schwellenwerte bestimmt. Beschaffungen im offenen und selektiven Verfahren müssen unter Vorgabe der Teilnahmebedingungen in den gesetzlich festgelegten, hierfür vorgesehenen Publikationsorganen publiziert werden.
	6.3	Private Auftraggeberinnen legen die Verfahrensart unter Berücksichtigung von Umfang, Bedeutung, Komplexität und dem vorhandenen Gestaltungsspielraum bei der anstehenden Aufgabenstellung der zu beschaffenden Leistung fest.
Art. 7 Offene Verfahren	7.1	Bei offenen Verfahren kann jeder interessierte Anbieter, der die Teilnahmebedingungen erfüllt, ein Angebot einreichen.
	7.2	Die Erfüllung der Teilnahmebedingungen durch die Anbieter wird aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft, sofern gemäss Ausschreibung solche Angaben einzureichen sind.
Art. 8 Selektive Verfahren	8.1	Das selektive Verfahren ist in zwei Phasen gegliedert: Präqualifikation und Angebotseingabe. In der Phase der Präqualifikation kann sich jeder interessierte Anbieter, der die Teilnahmebedingungen erfüllt, für die Angebotseingabe bewerben. Die Auftraggeberin prüft auf Grundlage eines Antrags des Bewertungsgremiums die Eignung der Bewerber nach den im Voraus bekannt gegebenen Eignungskriterien und bestimmt, welche Anbieter für die Bearbeitung der gestellten Aufgaben am besten geeignet sind.
	8.2	Für die Selektion der Bewerber dürfen ausschliesslich Angaben zur Eignung des Anbieters verlangt werden, die für die Aufgabe und die hierfür erforderliche organisatorische oder fachliche Kompetenz relevant sind. Angaben betreffend den Zugang zur Aufgabe / Auftragsanalyse dürfen in der Phase der Präqualifikation nicht verlangt werden.
	8.3	Die Anzahl der Anbieter für die Angebotsphase kann innerhalb der zu beachtenden beschaffungsrechtlichen Grenzen frei gewählt werden. Wenn möglich sind mindestens drei Anbieter zu selektionieren. Die vorgesehene Anzahl der für die Angebotsphase zugelassenen Bewerber soll in den Ausschreibungsunterlagen genannt werden.
Art. 9 Einladungs- verfahren		Im Einladungsverfahren bestimmt die Auftraggeberin, welche Anbieter sie als geeignet erachtet und sie direkt zur Einreichung eines Angebots einlädt.
		Im öffentlichen Beschaffungswesen bestimmt das Gesetz die Anzahl der einzuladenden Anbieter.
Art. 10 Freihändiges Verfahren		Bei der freihändigen Vergabe wird in der Regel ein einzelner als geeignet beurteilter Anbieter zur Einreichung eines Angebotes angefragt und unter direkt mit ihm ausgehandelten Vertragsbedingungen beauftragt.

Am Verfahren Beteiligte

Art. 11 Auftraggeberin

- 11.1 Die Auftraggeberin ist für die Wahl eines dem Beschaffungsgegenstand angepassten Verfahrens und dessen sachgerechte Ausgestaltung verantwortlich. Sie definiert die zu erreichenden Ziele und bestimmt Fachleute für die Vorbereitung des Verfahrens sowie die Mitglieder des Bewertungsgremiums und Experten.
- 11.2 Ist die Auftraggeberin ein Zusammenschluss von mehreren Auftraggeberinnen, so bezeichnet sie ein Mitglied als federführend und regelt die Zusammenarbeit in einer Vereinbarung.
- 11.3 Wichtige Elemente der Beschaffung von Planerleistungen sind die sachgerechte Vorbereitung sowie die klare Beschreibung der zu beschaffenden Leistungen, der Zielsetzungen und der vorhandenen Rahmenbedingungen.
- 11.4 Für die Vorbereitung der Ausschreibung und der Ausschreibungsunterlagen bestimmt die Auftraggeberin Fachleute, die in Bezug auf die Aufgabe fachlich kompetent und mit dem Beschaffungsrecht vertraut sind. Die mit der Vorbereitung der Unterlagen beauftragten Fachleute arbeiten eng mit dem Bewertungsgremium zusammen.
- 11.5 Die Auftraggeberin beachtet, dass unter den Fachleuten für die Bearbeitung und Begleitung der Beschaffung alle relevanten Fachgebiete angemessen vertreten sind.

Art. 12 Bewertungsgremium

- 12.1 Für die Beurteilung und Bewertung der Angebote ist ein Bewertungsgremium einzusetzen.
- 12.2 Das Bewertungsgremium berät die Auftraggeberin bereits bei der Festlegung des Inhalts der Ausschreibungsunterlagen und beantragt bei selektiven Verfahren und Einladungsverfahren die Auswahl der Anbieter. Es prüft die Ausschreibungsunterlagen vor der Publikation, beurteilt und bewertet die eingegangenen Angebote und stellt einen Antrag für die Erteilung des Zuschlags.
- 12.3 Das Bewertungsgremium umfasst in der Regel mindestens drei Personen. Es muss so zusammengesetzt sein, dass die Qualifikationen für eine fachlich kompetente Beurteilung und Bewertung der Angebote abgedeckt sind. Die geforderte fachliche Qualifikation des Anbieters soll dabei Massstab sein. Grösse und Zusammensetzung des Bewertungsgremiums sollen auf die Komplexität des Beschaffungsgegenstandes abgestimmt sein.

Die Kompetenz und Integrität der Mitglieder des Bewertungsgremiums sind erfahrungsgemäss entscheidend für die Qualität des Antrages auf Erteilung des Zuschlags und damit für einen erfolgreichen Abschluss des Planerwahlverfahrens.
- 12.4 Die personelle Zusammensetzung des Bewertungsgremiums muss vor der Publikation der Ausschreibung festgelegt sein. Die Mitglieder des Bewertungsgremiums und allfällige Ersatzmitglieder werden in der Regel in den Ausschreibungsunterlagen namentlich genannt.

Um die Gleichbehandlung der Anbieter gewährleisten zu können, dürfen die Mitglieder des Bewertungsgremiums mit den Anbietern weder nahe verwandt sein noch zu ihnen in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Zusammengehörigkeitsverhältnis stehen. Die gesetzlichen Ausstandsregeln sind zu beachten.
- 12.5 Es wird empfohlen, dass mindestens ein Mitglied des Bewertungsgremiums von der Auftraggeberin unabhängig ist. Der Einbezug von Fachpersonen, die unabhängig von der Auftraggeberin sind, bringt bei Beurteilung und Bewertung den Vorteil einer Aussensicht.
- 12.6 Die Mitglieder des Bewertungsgremiums sind zu Objektivität, zur Einhaltung der Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen und der Fragenbeantwortung sowie zu einer differenzierten Beurteilung und Bewertung verpflichtet. Sie haben alle Tatsachen offenzulegen, die ihre Objektivität beeinträchtigen könnten.
- 12.7 Wer als Mitglied des Bewertungsgremiums mitwirkt, muss von jeder unmittelbaren oder mittelbaren Teilnahme am Verfahren Abstand nehmen. Er darf keinen Auftrag annehmen, der sich aus dem betreffenden Verfahren ergibt, mit Ausnahme einer weiteren Beratung der Auftraggeberin. Kontakte zwischen Mitgliedern des Bewertungsgremiums und Anbietern in Zusammenhang mit dem Verfahren sind nicht statthaft.

**Art. 13
Experten** Zur Behandlung von Spezialfragen können die Auftraggeberin oder das Bewertungsgremium jederzeit Experten beiziehen. Diese haben beratende Funktion.

- Art. 14
Anbieter**
- 14.1 Anbieter im Planerwahlverfahren können je nach Anforderungen der Aufgabe und Vorgaben in der Ausschreibung ein Einzelplaner, eine Planergemeinschaft oder ein Generalplaner sein.
 - 14.2 Nimmt eine Bietergemeinschaft am Verfahren teil, muss ein Mitglied als federführend bezeichnet werden.
 - 14.3 Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung des Planerwahlverfahrens mitgewirkt haben, dürfen sich daran nicht beteiligen.
 - 14.4 Wer in früheren Phasen am Projekt bereits beteiligt war, darf am Verfahren teilnehmen, sofern dies in der publizierten Ausschreibung genannt und die Gleichbehandlung der Anbieter sichergestellt wird.
Das vorhandene Vorwissen muss durch Offenlegung der massgeblichen Unterlagen in den Ausschreibungsunterlagen zugänglich gemacht werden. Ein möglicher Vorteil aus Vorkenntnissen kann mit einer verlängerten Eingabefrist kompensiert werden.
 - 14.5 Personen und Unternehmen, die ausdrücklich vom Verfahren ausgeschlossen sind, müssen ebenfalls in der publizierten Ausschreibung erwähnt werden.

Spezielle Verfahrenselemente

Art. 15 Zwei-Couvert- Methode

- 15.1 Die Zwei-Couvert-Methode ermöglicht es, die qualitativen Aspekte der Angebote unabhängig vom Preisangebot für die zu beschaffende Leistung zu beurteilen und zu bewerten.
Diese Methode ist bei Planerwahlverfahren grundsätzlich anzuwenden.
- 15.2 Das erste Couvert enthält die qualitativen Aspekte des Angebotes wie beispielsweise den Zugang zur Aufgabe / Auftragsanalyse, insbesondere die Vorgehensweise, die Qualifikationsdaten sowie eine Beschreibung der angebotenen Leistungen.
Das zweite Couvert enthält das Preisangebot.
- 15.3 Die beiden Couverts werden gleichzeitig, je separat geöffnet und zwei Offertöffnungsprotokolle erstellt. Qualitätsangebote werden unabhängig vom Preisangebot beurteilt. Die Preisangebote werden erst in die Bewertung miteinbezogen, wenn die in einem Zwischenbericht festgehaltene Bewertung der Qualitätsangebote mit einer Rangierung der Angebote abgeschlossen ist (vgl. Begriffsdefinition, Seite 8).

Art. 16 Fragen- beantwortung

Den Anbietern ist die Möglichkeit zu geben, Fragen zur Klärung der Ausschreibung zu stellen. Die dafür geltenden Modalitäten sind in der Ausschreibung zu regeln. Das Bewertungsgremium ist bei der Beantwortung der Fragen beizuziehen. Alle Fragen und Antworten sind sämtlichen Anbietern in anonymisierter Form zuzustellen.

Art. 17 Präsentation der Angebote

Die Ausschreibung kann vorsehen, dass die – zum Beispiel drei bestbewerteten Angebote – im Rahmen einer mündlichen Präsentation vorgestellt werden. Dabei kann die im Zugang zur Aufgabe / Auftragsanalyse dargelegte Haltung des Anbieters verifiziert werden. Neue Inhalte sind nicht zugelassen. Die Präsentation ist durch die vorgesehenen Schlüsselpersonen zu halten.

Kriterien zur Bewertung der Angebote

Art. 18 Eignungs- kriterien

- 18.1 Eignungskriterien dienen dazu, die grundsätzliche Eignung eines Anbieters im Hinblick auf die zu beschaffende Leistung zu prüfen. Sie sind für jede Beschaffung sachbezogen zu formulieren.
- 18.2 Die Eignungskriterien betreffen die fachliche und organisatorische Kompetenz sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sie beziehen sich vor allem auf Angaben zur Ausbildung, Qualifikation, spezielle Kompetenzen, Verfügbarkeit und bisherige Referenzen des Anbieters (Firmenreferenzen) sowie der vorgeschlagenen Schlüsselpersonen (persönliche Referenzen).
- Die Eignungskriterien definieren somit die Mindestanforderungen an die für eine Auftragserteilung infrage kommenden Anbieter. Sofern ausgewählte, für die Qualität der zu beschaffenden Leistung besonders relevante Elemente der Eignung vertieft auch bei der Beurteilung und Bewertung der Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, muss dies in den Ausschreibungsunterlagen entsprechend definiert sein.
- Vgl. hierzu Anhang 1.

Art. 19 Zuschlags- kriterien

- 19.1 Die Zuschlagskriterien dienen der Beurteilung und Bewertung der Angebote. Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.
- 19.2 Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Zuschlagskriterien auf die Beurteilung und Bewertung der wesentlichen Qualitätsmerkmale der zu beschaffenden Leistung fokussieren.
- Vgl. hierzu die Begriffsdefinition *vorteilhaftestes Angebot* auf Seite 8 und Anhang 2.

Art. 20 Gewichtung

- 20.1 Die Gewichtung der einzelnen Kriterien für die Beurteilung und Bewertung der Angebote sowie die für die Gesamtbewertung der Angebote vorgesehene Methode sind aufgabenbezogen festzulegen und in den Ausschreibungsunterlagen zu nennen.
- 20.2 Die Gewichtung des Preises bei Verfahren mit funktionaler Leistungsbeschreibung bzw. aufgabenspezifischem Pflichtenheft ist in Abhängigkeit der Komplexität der Aufgabe und unter Berücksichtigung der Anforderungen an die Leistungserbringung festzulegen. Dabei ist zu beachten, dass die Kosten der Planerleistungen in der Regel nur einem relativ geringen Anteil der Gesamtkosten entsprechen.
- Die qualitativen Kriterien wie beispielsweise die beruflichen Kompetenzen der Anbieter und der vorgesehenen Schlüsselpersonen, die Ausführungen zum Zugang zur Aufgabe / Auftragsanalyse wie auch das vorgeschlagene Zeitbudget etc. sollen deshalb gegenüber dem Preis vorrangig gewichtet werden.
- Die Gewichtung des Preises ist so anzusetzen, dass die qualitativen Kriterien in den Vordergrund rücken. Bei einem Gewicht von 20 % bis 25 % ist dies in der Regel gewährleistet.
- Bei Ausschreibungen, die dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstehen, ist die einschlägige Rechtsprechung zur Gewichtung des Preises bei der Beschaffung von intellektuellen Dienstleistungen zu beachten.

Durchführung

Art. 21 Teilnahme- bedingungen

- 21.1 Bei offenen und selektiven Verfahren sind die Teilnahmebedingungen von der Auftraggeberin sachbezogen festzulegen und in der Ausschreibung zu nennen. Sie dürfen keinen Anbieter in diskriminierender Weise ausschliessen. Die Erfüllung der Teilnahmebedingungen muss objektiv beurteilbar sein.
- 21.2 Die Überprüfung der Teilnahmebedingungen kann auf der Grundlage von Selbstdeklarationen oder Nachweisen erfolgen. Die Anwendung von Selbstdeklarationen wird empfohlen, um den Aufwand der Anbieter zu reduzieren. Darin verpflichtet sich der Anbieter, innerhalb einer vorgegebenen Frist die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

Art. 22 Abgegebene Unterlagen

- 22.1 In den Ausschreibungsunterlagen müssen alle relevanten Elemente der zukünftigen vertraglichen Vereinbarungen enthalten sein. Dies betrifft insbesondere die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung, deren Umfang und Qualität, die vorgesehenen Fristen, die Kriterien für die Beurteilung der Angebote sowie die Grundelemente des später abzuschliessenden Planervertrags inkl. Honorierungsmethode und Zahlungsmodalitäten.
- 22.2 Die Auftraggeberin achtet darauf, dass die verschiedenen Fachthemen in den Ausschreibungsunterlagen durch kompetente Fachleute auf dem jeweiligen Fachgebiet erarbeitet oder zumindest geprüft werden.
- 22.3 Die Ausschreibungsunterlagen müssen zum Zeitpunkt der Ausschreibung vollständig vorliegen und von den interessierten Bewerbern eingesehen werden können. Den Anbietern ist genügend Zeit zur Fragenstellung sowie eine angemessene Bearbeitungszeit nach Beantwortung der Fragen zu gewähren.
- 22.4 Die Ausschreibungsunterlagen für offene und selektive Verfahren enthalten insbesondere:

Angaben zur Durchführung

- Bezeichnung der Auftraggeberin,
- Bezeichnung der Art des Leistungsbeschriebs (funktionale Leistungsbeschreibung oder aufgabenspezifisches Pflichtenheft),
- Bezeichnung der Verfahrensart,
- Teilnahmebedingungen und allenfalls geforderte Selbstdeklarationen oder Nachweise,
- Nennung der Mitglieder eines eingesetzten Bewertungsgremiums,
- Eingabefrist und voraussichtlicher Terminplan,
- ggf. Modalitäten der Fragenstellung,
- Liste der abgegebenen Unterlagen,
- Liste der einzureichenden Unterlagen,
- Angaben zum Format und zur Darstellung der Unterlagen (wie Referenzen),
- Angaben zur Zwei-Couvert-Methode,
- ggf. Beschränkung bezüglich Zulassung von Varianten des Anbieters,
- ggf. Beschränkung bezüglich Bietergemeinschaften oder Subunternehmern,
- Eignungskriterien und allenfalls geforderte Eignungsnachweise,
- Zuschlagskriterien und deren Gewichtung (vgl. Art. 20.1),
- ggf. Angabe von Personen und Unternehmen, die infolge Vorbefassung von der Teilnahme ausgeschlossen sind (vgl. Art. 14.5),
- ggf. Angabe von Personen und Unternehmen, die in früheren Phasen des Projektes beteiligt waren und als Teilnehmer zugelassen werden (vgl. Art. 14.4),
- Angaben zum Vorgehen bei der Beurteilung und Bewertung der Angebote.

Angaben zur Aufgabenstellung

- Projektbeschrieb inkl. Auszügen aus Planunterlagen,
- Ziel und Rahmenbedingungen der zu beschaffenden Leistung,
- Umfang der Dienstleistung,
- Beschrieb der zu beschaffenden Leistung mittels funktionalem Leistungsbeschrieb oder aufgabenspezifischem Pflichtenheft,
- Angaben zum Planungs- und Realisierungsprozess (zum Beispiel Grundsätze zur Zusammenarbeit mit der Auftraggeberin, Experten, Spezialisten, Zielsetzungen des Verbesserungsprozesses),
- Vorgesehenes Vorgehen zur Vermeidung und zur Korrektur von Fehlern,

- Liste weiterer Unterlagen / Grundlagen sowie Angaben dazu, wo diese eingesehen werden können,
- Fristen für die Erbringung der zu beschaffenden Leistung,
- Honorierungsmodell und Modalitäten bei Änderungen, Zahlungsmodalitäten,
- Angaben, die nötig sind für eine allfällige Preisbindung, zum Beispiel über die Frist der Verbindlichkeit des Angebots,
- Erklärung, ob Varianten verlangt, zulässig oder ausgeschlossen sind,
- ggf. Option für freihändige Erweiterung des Auftrags,
- ggf. Massnahmen zur Unterstützung der Zusammenarbeit und für einen konstruktiven Umgang mit Fehlern.

22.5 Beim Einladungsverfahren ist Art. 22.3 sinngemäss anzuwenden.

**Art. 23
Einzureichende
Unterlagen**

23.1 Die Auftraggeberin verlangt von den Anbietern nur jene Angaben, die für eine Beurteilung des Angebots erforderlich sind; der Umfang der einzureichenden Unterlagen ist auf ein sinnvolles Mass zu beschränken.

Der im Rahmen des Verfahrens von den Anbietern ohne Entschädigung zu erbringende Aufwand muss in einem angemessenen Verhältnis zu der zu beschaffenden Leistung stehen.

23.2 Werden von den Anbietern Angaben zum Zugang zur Aufgabe / Auftragsanalyse verlangt, sind diese entsprechend der Begriffsdefinition (siehe Seite 8) zu formulieren und ihre allfällige Verwendung nach den dort festgelegten Voraussetzungen zu regeln.

**Art. 24
Prüfung und
Bewertung
der Angebote**

24.1 Bei der Angebotsöffnung muss ein Protokoll erstellt werden.

24.2 Die Prüfung und Bewertung der Angebote erfolgt nach der Offertöffnung in folgender Reihenfolge:

- Prüfung der formellen Anforderungen, wie Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit,
- Prüfung der Einhaltung der Teilnahmebedingungen,
- Prüfung der Eignung,
- Beurteilung und Bewertung der Zuschlagskriterien.

Angebote von Anbietern, welche aufgrund wesentlicher Verstösse die formellen Anforderungen und die Teilnahmebedingungen nicht erfüllen, werden von der Prüfung der Eignung sowie der Beurteilung und Bewertung der Zuschlagskriterien ausgeschlossen.

Nicht verlangte Unterlagen sind vor der Beurteilung zu entfernen und werden nicht berücksichtigt. Angebote von Anbietern, welche die Eignungskriterien nicht erfüllen, werden von der weiteren Beurteilung und Bewertung der Zuschlagskriterien ausgeschlossen.

24.3 Varianten, die zusätzlich zum Grundangebot eingereicht werden, werden zur Beurteilung und Bewertung zugelassen, sofern Varianten in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

24.4 Die Prüfung über die Erfüllung der Eignungskriterien und die Beurteilung und Bewertung der Zuschlagskriterien erfolgt durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums. Das Bewertungsgremium legt das Vorgehen fest.

Grundsätzlich bestehen zwei Möglichkeiten:

- Die Mitglieder des Bewertungsgremiums beurteilen und bewerten die Angebote nach einer Vorprüfung durch beauftragte Fachleute gemeinsam oder
- jedes Mitglied des Bewertungsgremiums prüft, beurteilt und bewertet individuell und unabhängig alle Angebote. Anschliessend werden die Beurteilungen und Bewertungen gemeinsam diskutiert und festgelegt.

Die Bewertung durch das Bewertungsgremium erfolgt in der Regel nach dem Mehrheitsprinzip. Das Ergebnis wird protokolliert.

Beim selektiven Verfahren wird die Eignung in der ersten Phase geprüft.

Zur Klärung von offenen Fragen kann das Bewertungsgremium die mit der Vorbereitung der Ausschreibung beauftragten Fachleute oder Experten zur Unterstützung beiziehen.

24.5 Die in der Ausschreibung bzw. in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegebenen Kriterien, die Gewichtung und Beurteilungs- und Bewertungsmethoden bilden die Grundlage für die Beurteilung und Bewertung der Angebote.

24.6 Ungewöhnlich niedrige Preisangebote sind zu überprüfen. Die Auftraggeberin sollte bei den betroffenen Anbietern dazu schriftlich Erkundigungen einholen. Es muss Gewissheit geschaffen werden, dass die Anbieter die Teilnahmebedingungen einhalten, die Aufgabe verstanden haben und die gestellten Anforderungen erfüllen bzw. die ausgeschriebenen Leistungen vertragsgemäss erbringen können.

24.7 Bei der Beurteilung und Bewertung der Angebote sind die Zuschlagskriterien differenziert und unter Ausnützung der gesamten Bandbreite einer bei allen Kriterien einheitlichen Notenskala zu benoten.

Für die Benotung der Zuschlagskriterien ist folgende Notenskala anzuwenden.

Benotung Qualitätsmerkmale:

nicht beurteilbar	Note 0
ungenügende Erfüllung	Note 1
genügende Erfüllung	Note 2
gute Erfüllung	Note 3
gute Erfüllung mit Mehrwert für Aufgabenstellung	Note 4
sehr gute Erfüllung mit hohem Mehrwert	Note 5

Es wird empfohlen, nur präzise und angemessen projektbezogene Aussagen bei der Beurteilung und Bewertung zu berücksichtigen. Darauf ist in den Ausschreibungsunterlagen hinzuweisen.

24.8 Über die Beurteilung und Bewertung der Angebote wird ein Bericht erstellt. Darin sind die Entstehung und Begründung der Bewertung bzw. Rangierung nachvollziehbar ersichtlich zu machen. Zur Gewährleistung der Transparenz wird empfohlen, diesen Bericht zu publizieren. Dabei muss darauf geachtet werden, dass keine geschützten Inhalte der Angebote im Bericht enthalten sind. Alternativ kann in der Ausschreibung vorgesehen werden, dass die Teilnehmer mit ihrer Teilnahme explizit einer entsprechend definierten Publikation zustimmen.

24.9 Das Bewertungsgremium stellt zuhanden der Auftraggeberin den Antrag zur Erteilung des Zuschlags an den Anbieter des vorteilhaftesten Angebots.

**Art. 25
Auftrags-
vergabe**

Der Zuschlagsentscheid der Auftraggeberin wird allen Anbietern mitgeteilt. Dabei ist mindestens das berücksichtigte Angebot, dessen Angebotspreis sowie die summarische Begründung des Zuschlags bekannt zu geben.

Urheberrechte und Ansprüche

Art. 26 Urheberrechte	Bei allen Planerwahlverfahren verbleiben die Urheberrechte in Zusammenhang mit dem Inhalt der Angebote beim Anbieter.
Art. 27 Ansprüche	<p>27.1 Für Angebote und die Teilnahme am Verfahren werden in der Regel keine Entschädigungen ausgerichtet. Ausnahmen sind in der Ausschreibung zu regeln.</p> <p>27.2 Der Anbieter des vorteilhaftesten Angebots erhält den Zuschlag.</p> <p>27.3 Verzichtet die Auftraggeberin auf die Beschaffung, haben die Anbieter, auch derjenige des vorteilhaftesten Angebots, keinen Anspruch auf Entschädigung für ihre im Rahmen des Planerwahlverfahrens erbrachten Leistungen, dies vorbehaltlich einer hiervon abweichenden Regelung in den Ausschreibungsunterlagen.</p>
Art. 28 Rechtsweg	<p>28.1 In Verfahren, die dem öffentlichen Beschaffungsrecht und/oder dem Binnenmarktgesetz unterstehen, richtet sich der Rechtsweg nach den dafür geltenden Bestimmungen. Die Auftraggeberin eröffnet den Zuschlagsentscheid allen Anbietern mit einer Rechtsmittelbelehrung.</p> <p>28.2 In privaten Beschaffungsverfahren können bei Verletzung der in der Ausschreibung genannten Bedingungen Rechtsmittel beim zuständigen Gericht eingereicht oder beim SIA ein Mediations- bzw. Schlichtungsverfahren verlangt werden, sofern dies in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen war und die vorliegende Ordnung als anwendbar erklärt wurde.</p>

Schlussbestimmungen

Art. 29
Auslegung und
Anpassungen

- 29.1 Innerhalb des SIA ist die Kommission SIA 144 das zuständige Organ für die Auslegung der vorliegenden Ordnung sowie für die Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen in diesem Bereich.
Die Kommission SIA 144 erlässt Erläuterungen, Kommentare und Wegleitungen zur Interpretation und Anwendung der Ordnung SIA 144. Diese können unter www.sia.ch/144i eingesehen und heruntergeladen werden.
- 29.2 Der SIA ist ermächtigt, Artikel dieser Ordnung, die sich auf das Recht über das öffentliche Beschaffungswesen und/oder das Binnenmarktgesetz abstützen, anzupassen, sofern Änderungen dieser Rechtsgrundlagen dies erfordern.

Anhang 1: Eignungskriterien siehe Art. 18

Definition

Eignungskriterien dienen der Prüfung der grundsätzlichen Eignung eines Anbieters im Hinblick auf die zu beschaffende Leistung.

Sie betreffen die fachliche, technische und organisatorische Kompetenz sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Sie beziehen sich vor allem auf Angaben zur Ausbildung, Qualifikation, spezielle Kompetenzen, Verfügbarkeit sowie bisherige Referenzen des Anbieters (Firmenreferenzen) und der Schlüsselpersonen (persönliche Referenzen).

Hinweise

Eignungskriterien betreffen die Eignung des Anbieters und nicht die angebotene Leistung.

Grundsätzlich sind die Eignungskriterien als Anforderungen, die von den Anbietern zu erfüllen sind, zu definieren; ihre Nichterfüllung führt in der Regel zum Ausschluss des Anbieters.

Im selektiven Verfahren können während der Präqualifikation einzelne Eignungskriterien differenziert beurteilt, bewertet und benotet werden, um damit eine Rangfolge der Bewerber zu erstellen und die Anbieter zur Einreichung eines Angebots zu bestimmen. Sind gemäss Eignungskriterien mehr als diese maximale Teilnehmerzahl geeignet, ist das Mass der erfüllten Eignung und die dabei festgelegte Rangfolge entscheidend. Die Anzahl der Teilnehmer ist vorgängig in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zu geben.

Der Nachweis der Eignung darf für die Anbieter nicht zu einem unverhältnismässigen Aufwand führen; insbesondere sollen Nachweise zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Anbieters grundsätzlich in der Form einer Selbstdeklaration eingereicht werden können.

Wird die Erfahrung des Anbieters bzw. der Schlüsselpersonen mit Referenzen realisierter Projekte abgefragt, kann für Nachwuchsbüros die Möglichkeit vorgesehen werden, die Eignung alternativ nachzuweisen, zum Beispiel mit Studienarbeiten, Wettbewerbserfolgen oder mit Arbeiten, die als Arbeitnehmer in leitender Stellung ausgeführt wurden.

Beispiele

Eignungskriterien	Detailkriterien und Nachweise
Fachliche Erfahrung	
vergleichbare Referenzvorhaben der Unternehmung von herausragender Qualität*	xx Referenzobjekte zur Projektierung und Ausführung, hinsichtlich Grösse und Komplexität vergleichbar, in den letzten xx Jahren ausgeführt (bei noch laufender Bearbeitung zumindest Erfüllungsgrad von xx%). Federführung/massgebliche Beteiligung. <i>(Hinweis: Anzahl Referenzobjekte und Teilnehmer sind zu nennen)</i>
Kompetenz auf Fachgebieten xxx (benennen)	– Erfahrung, Spezialisierung und Tätigkeitsdauer der Unternehmung in den Fachgebieten – Anzahl, Funktion, Ausbildung, Erfahrung, Spezialisierung und Tätigkeitsdauer von Kader und Mitarbeitenden
Organisatorische / technische Eignung	
Leistungsfähige Unternehmung, die sämtliche Leistungsbereiche abdeckt	– Organigramm – Angaben zu Anzahl und Ausbildung Mitarbeiter – Qualitätsmanagement (beispielsweise ein Beschrieb des eigenen QM-Systems)

* *Hinweis: im Rahmen der Zuschlagsprüfung der zweiten Phase erfolgt insbesondere die vertiefte Prüfung der einzusetzenden Schlüsselpersonen mit den Referenzobjekten/-auskünften (insbesondere auch zur Einhaltung von Terminen, Kostentreue, Informationspflichten sowie zur Qualität der ausgeführten Leistung und zeitlichen Verfügbarkeit). In den Ausschreibungsunterlagen zum Angebot (2. Phase) werden dazu noch detaillierte Angaben vorgenommen.*

Diese Beispiele sind nicht abschliessend.

Anhang 2: Zuschlagskriterien siehe Art. 19

Definition Die Zuschlagskriterien dienen der Beurteilung und Bewertung der Angebote und damit der Auswahl des für die Erbringung der zu beschaffenden Leistung am besten geeigneten Anbieters. Der Anbieter des vorteilhaftesten Angebots erhält den Zuschlag.

Hinweise Die Zuschlagskriterien müssen sich an der konkreten Aufgabenstellung orientieren und sachlich gerechtfertigt sein. Zur Gewichtung vgl. Art. 20.1; zum Kriterium «Zugang zur Aufgabe» vgl. die Begriffsdefinition auf Seite 8.

Beispiele

Zuschlagskriterien	Detailkriterien	Nachweise
Qualität		
Zugang zur Aufgabe	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgabenstellung, Projektanforderungen und deren Gewichtung erfasst – Wesentliche Risiken, welche die Ausführung beeinflussen, erkannt – Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt – Nachvollziehbare Vorgehensweise – Aspekte zur Nachhaltigkeit berücksichtigt 	<ul style="list-style-type: none"> – Auftragsanalyse – Arbeitsprobe oder xxx (Details zu benennen) – Vorgesehene Umsetzung der Nachhaltigkeitsaspekte als Bestandteil der Auftragsanalyse
Fachkompetenz und Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen	<ul style="list-style-type: none"> – Erfahrung der Schlüsselpersonen und ihrer Stellvertreter (xx Referenzobjekte zur Projektierung und Ausführung, hinsichtlich Grösse und Komplexität vergleichbar) <i>(Hinweis: Anzahl Referenzobjekte sind zu nennen)</i> – Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen (mindestens zu xx% verfügbar und beteiligt) <i>Hinweis: Erfüllungsgrad nennen</i> – Verteilung des zeitlichen Aufwandes dieser Schlüsselpersonen auf die Honorarkategorien 	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Tabelle Auftraggeberin
Vorgesehene Projektorganisation	<ul style="list-style-type: none"> – Aufgabenbezogene, leistungsfähige Teamzusammensetzung – plausibler Nachweis der Kapazität – klare Verantwortlichkeiten – verfügbare Infrastruktur, welche für eine Bearbeitung der Aufgabe notwendig ist. 	<ul style="list-style-type: none"> – Organigramm – Organisationskonzept, mit Angaben zu Teamzusammensetzung, Personaleinsatz, Kapazitäten, Infrastruktur
Vorschlag für projektbezogenes Qualitätsmanagement	<ul style="list-style-type: none"> – Definition der Qualitätsschwerpunkte – Lenkungsmechanismen und deren geschätzte Wirkung 	<ul style="list-style-type: none"> – beispielsweise ein Beschrieb des eigenen QM-Systems
Preis		
	<ul style="list-style-type: none"> – Nachvollziehbare Darlegung des Honorarangebots – Begründung des Angebotspreises 	<ul style="list-style-type: none"> – Gemäss Tabelle Auftraggeberin

Diese Beispiele sind nicht abschliessend.

Kommission SIA 144

Präsident	Andreas Steiger, dipl. Bauing. SIA, Luzern	Planer
Projektleiter	Daniel Meyer, dipl. Bauing. SIA, Zürich	SIA Vorstand
Mitglieder	Erol Doguoglu, Architekt SIA, Frauenfeld Ron Edelaar, Architekt SIA/BSA, Zürich Beat Forster, dipl. Bauing. SIA, Zürich Daniele Graber, lic. iur./ dipl. Ing., Zürich Salomé Hug-Meier, dipl. Bauing. SIA, Basel Christoph Rothenhöfer, Dipl.-Ing. SIA, Zürich Fritz Schär, Architekt BSA/SIA, Bern Simon Ulrich, Rechtsanwalt SIA, Frauenfeld Alain Waldmeyer, ingénieur civil dipl. SIA, Givisiez	HBA Kt TG BSA Planer Jurist Planerin Planer Planer Jurist Planer

SIA Geschäftsstelle Kerstin Fleischer, Architektin, Zürich

Genehmigung und Gültigkeit

Die Delegiertenversammlung des SIA hat die vorliegende Ordnung am 29. April 2022 genehmigt.

Sie ist ab 1. Mai 2022 gültig.

Sie ersetzt die Ordnung SIA 144 *Ordnung für Ingenieur- und Architekturleistungsofferten*, Ausgabe 2013.

Der Präsident	Der Geschäftsführer
Peter Dransfeld	Christoph Starck

Copyright © 2022 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe und Speicherung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.